

### **Beispiel Nr. 29: Interkantonale Steuerauscheidung**

Der in Bern wohnhafte ledige Urs Graf hat in seiner Steuererklärung 2019 folgende Faktoren deklariert:

Nettolohn CHF 100'000, Berufskosten CHF 8'000 (steuerlich anerkannt)

Eigentumswohnung in Bern, amtlicher Wert CHF 750'000, Hypothek CHF 500'000

Eigenmietwert Bern CHF 37'500, Unterhaltskosten pauschal 20%, Hypothekarzinsen CHF 7'500

Ferienhaus im Wallis, Steuerwert CHF 400'000, keine Hypothek

Eigenmietwert Wallis CHF 16'000, Unterhaltskosten pauschal 20%

Kunstwerk im Ferienhaus Wallis, CHF 100'000

Bankkonti CHF 57'500, ohne Ertrag

Sozialabzüge CHF 10'000

#### **FRAGEN:**

Wie ist das in der Steuerperiode 2019 im Kanton Bern steuerbare Vermögen und Einkommen zu ermitteln

- nach DBG?
- nach StG?

Hinweise: **Merkblatt 3a** „Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons („teilweise Steuerpflicht“)

**Kreisschreiben Nr. 22** der Schweizerischen Steuerkonferenz

**Beispiel Nr. 30: steuerliche Aktienbewertung**

Die X AG mit Sitz Olten (Kanton Solothurn) weist per 31.12.2015 folgende Bilanz aus:

## Jahresabschlussbilanz X AG per 31.12.2015

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	50'000	140'000	Hypothek
Debitoren	500'000	360'000	Reserven
Beteiligung Y AG	100'000	100'000	Aktienkapital
Warenlager	50'000	<b>600'000</b>	<b>Jahresgewinn</b>
Maschinen	300'000		
Gebäude	200'000		
<b>Total</b>	<b>1'200'000</b>	<b>1'200'000</b>	<b>Total</b>

(stille Reserven: 150'000 auf Gebäude, 100'000 auf Maschinen, 50'000 auf Warenlager und 100'000 auf Beteiligung).

Der Vorjahresgewinn der AG betrug **CHF 480'000**.

Das Aktienkapital von CHF 100'000 ist aufgeteilt in 100 Aktien à Nennwert CHF 100. Herr Bieri wohnt in Langenthal (Kanton Bern) und besitzt 50 Aktien.

**FRAGEN:**

1. Wie hoch ist der Unternehmenswert gemäss „Praktikermethode“?
2. Wie hoch ist der Vermögenssteuerwert der 50 Aktien von Herrn Bieri für das Steuerjahr 2016?

**Hinweise:**

Die steuerliche Bewertung von nicht kotierten Aktien beruht auf der sog. Praktikermethode gemäss **Kreisschreiben Nr. 28 der SSK** und dem dazugehörigen Kommentar. Details siehe dort sowie in der Lösung und Beilage zum vorliegenden Fallbeispiel.

**Beispiel Nr. 31: Vermögensteuerbremse**

Herr Lienhard besitzt Wertschriften in Höhe von CHF 10 Mio., die jährlich insgesamt 3% Ertrag abwerfen (Ertrag somit CHF 300'000). Seine Einkommenssteuern belaufen sich auf rund CHF 100'000 pro Jahr (rund 33%)

Frau Klee besitzt eine Kunstsammlung mit einem Vermögenssteuerwert von insgesamt CHF 10 Mio. und eine Pension (AHV und BVG) in Höhe von CHF 100'000. Ihre Einkommenssteuern betragen rund CHF 20'000 pro Jahr (rund 20%).

**FRAGE:**

3. Wie hoch ist die Vermögenssteuer der beiden Steuerpflichtigen?
4. Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (Einkommens- und Vermögenssteuern) in Prozent des Einkommens?

Hinweis: Normalsatz der Vermögenssteuer in der Stadt Bern: 0,6%  
Beachte Art. 66 StG («Vermögenssteuerbremse»)

### **Beispiel Nr. 32: Steuerbefreiung juristischer Personen**

Der Verein X errichtete die Stiftung Z gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Laut der Stiftungsurkunde bezweckt sie die Führung eines oder mehrerer buddhistischer Meditationszentren, mit welchen die buddhistischen Formen und Methoden der Geistes- schulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Stiftung verfolgt gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt keine Gewinnerzielung an.

Die Stiftung führt gegen Entgelt (sog. „Kurspreise“) Meditationskurse durch. Die Kurs- preise dienen ihr zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kursteil- nehmenden, der Spesen der Lehrpersonen sowie der Aufwendungen für Administra- tion, Werbung und Betrieb des Zentrums. Den Kursleitern wird jeweils am Ende der Meditationskurse eine Spende durch die Teilnehmenden ausgerichtet. Diese Spenden stellen nebst dem Auslagenersatz die einzigen Einkünfte der Lehrpersonen dar. Die administrativen Angestellten der Stiftung beziehen ein bescheidenes Gehalt.

Die Stiftung finanziert sich des Weiteren durch Spenden.

FRAGE:

Ist dieser Stiftung die Steuerbefreiung zu gewähren?

Hinweise:

BGer 2C\_251/2012 vom 17.08.2012; VGE BE vom 09.02.2012, BVR 2012, 443 ff.

**Beispiel Nr. 33: Verdeckte Gewinnausschüttung**

Fritz Tubak ist Alleinaktionär der Tubak AG. Er erwirbt von seiner AG eine Liegenschaft zum Preis von CHF 3,5 Mio. Die Anlagekosten dieser Liegenschaft betragen bei der AG CHF 3 Mio., der aktuelle Buchwert beläuft sich auf CHF 2 Mio. Der aktuelle Verkehrswert beträgt CHF 5 Mio.

**FRAGEN:**

Welche steuerlichen Folgen hat dieser Vorgang

- nach DBG
- nach StG
  
- . auf Ebene AG?
- . auf Ebene Aktionär?

**VARIANTE:**

Was ändert, wenn es sich um anstelle einer Liegenschaft um ein Wertschriftenpaket handelt?

**Beispiel Nr. 34: Beteiligungsabzug**

Die S AG präsentiert per 31.12.n folgende Jahresabschlussbilanz:

<u>Bilanz S AG</u>			
Betriebliche Aktiven	2'000	1'000	Aktienkapital
Beteiligung Y AG	200	500	Reserven
Beteiligung Z AG	300	1'000	Schulden
	-----		
	2'500	2'500	
	=====		

Die S AG wies im Jahre n folgende Erfolgsrechnung vor:

Betriebsertrag	720	
Beteiligungserträge	40	
Betriebskosten	460	
Schuldzinsen	100	
Reingewinn	200	
	-----	
	760	760
	=====	

**FRAGE:**

Wie berechnet sich die Gewinnsteuer der S AG

- nach DBG?
- nach StG?

### **Beispiel Nr. 35: Patentbox**

Die Stark Industries AG mit Sitz in Bern forscht seit 2005 an diversen Erfindungen. Am 5. Dezember 2019 hat sie eine ihrer Erfindung patentieren lassen. Das Patent wurde im März 2020 erteilt und erlischt am 5. Dezember 2039. Die Stark Industries AG hat mitbekommen, dass gestützt auf die STAF im Kanton Bern eine privilegierte Besteuerungsmöglichkeit für Patentboxen eingeführt wurde und möchte sich im Detail darüber erkundigen. Folgende Informationen sind bekannt:

- Der kumulierte Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E) in den zehn vorangegangenen Steuerperioden betrug CHF 1 Mio.
- Aus der aktuellen Jahresrechnung sind folgende Zahlen bekannt:
  - o Der Jahresgewinn beträgt voraussichtlich CHF 1.2 Mio. Davon betragen die Lizenzerträge aus dem Patent CHF 1 Mio.
  - o Der direkte Patentaufwand beträgt CHF 200'000.
  - o Der Nexusquotient beträgt 80%. Als Nexusquotient gilt das Verhältnis zwischen dem qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand, d.h. dem Patentaufwand, zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand.
- Die Steueranlage für die AG im Jahr 2020 beträgt 4.7885

#### **FRAGEN:**

1. Ab welchem Zeitpunkt kann die Stark Industries AG die privilegierte Patentbesteuerung in Anspruch nehmen?
2. Wie lange darf die Stark Industries AG die Patentbesteuerung in Anspruch nehmen?
3. Wie muss die Stark Industries AG vorgehen, um die Patentbesteuerung geltend zu machen?
4. Wie wird die Stark Industries AG nach Eintritt in die Patentbox besteuert?
5. Ändert etwas, wenn eine Einzelfirma Pateninhaberin ist?

### **Beispiel Nr. 36: Forschungs- und Entwicklungsabzug**

#### Grundsachverhalt gemäss Bsp. 35

Der Patentschutz gilt nur noch während der Dauer von 2 Jahren. Folglich erkundigt sich die Stark Industries AG, ob sich der Einkauf in die privilegierte Patentbox noch lohnt oder ob die STAF andere Möglichkeiten zur Reduktion ihrer Gewinnsteuern bietet. Insbesondere möchte sie wissen, wie der **Zusatzabzug der F&E-Aufwendungen** für die steuerliche Innovationsförderung funktioniert. Diesbezüglich sind folgende Zahlen bekannt:

- F&E Personalaufwand CHF 1 Mio. (im aktuellen Steuerjahr)
- F&E Aufwand Dritter Inland CHF 500'000 (im aktuellen Steuerjahr).

#### Zusatzfrage:

Ist der F&E Zusatzabzug möglich, wenn der steuerbare Gewinn gemäss Obligationenrecht CHF 1 Mio. beträgt?

#### Hinweise:

- Die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom 13. November 2019 (SR 642.142.1).
- Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 4. Juni 2020.
- TaxInfo Bern Stichwort «Patentbox»



**Beispiel Nr. 37: Quellensteuer ansässiger Arbeitnehmer**

Das Ehepaar Gilette, vorher ansässig gewesen in Paris, lebt seit mehr als 3 Jahren zusammen mit den beiden (noch schulpflichtigen) Kindern in Biel. Herr Gilette ist im Besitze einer fremdenpolizeilichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Als Informatik-Ingenieur ist er bei der EDV-AG in Biel angestellt. Herr Gilette bezieht einen Lohn; zudem wird ihm von der Arbeitgeberin gratis eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

**FRAGEN:**

1. Ist Herr G in der Schweiz subjektiv steuerpflichtig?
2. In welchem Verfahren werden die Steuern von Herrn G erhoben?
3. Welche Grundsätze gelten im Verfahren des Steuerabzugs an der Quelle?
4. Welche Leistungen der EDV-AG unterliegen dem Steuerbezug an der Quelle?
5. Wie verhält es sich, wenn Herr G krank ist und ihm die Versicherungsgesellschaft X direkt Taggelder auszahlt?
6. Wie werden die Gewinnungskosten, die Versicherungsbeiträge sowie die Kinderabzüge berücksichtigt?
7. Wie werden die der Quellensteuer unterliegenden Personen besteuert, deren Bruttolohn jährlich CHF 120'000.-- übersteigt?
8. Können die Ehegatten Gilette andere Abzüge, wie z.B. Schuldzinsen geltend machen?
9. Welche steuerrechtlichen Auswirkungen hat die Erteilung des Ausweises C?

**Beispiel Nr. 38: Quellensteuer nicht ansässiger Personen**

Maria Serrano, spanische Staatsangehörige, hat während 30 Jahren in Interlaken in der Hotellerie gearbeitet. Sie lebt seit ihrer Pensionierung wieder in Spanien und bezieht aus der Schweiz eine AHV-Rente und eine BVG-Rente.

**FRAGEN:**

1. Ist Maria Serrano im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtig?
2. Ist Maria Serrano im Kanton Bern beschränkt steuerpflichtig?
3. Muss Maria Serrano die AHV-Rente im Kanton Bern versteuern?
4. Muss Maria Serrano die BVG-Rente im Kanton Bern versteuern?
5. Wenn ja, wie erfolgt die Besteuerung in der Schweiz?
6. Welche Regeln gelten nach dem internationalen Steuerrecht (Doppelbesteuerungsabkommen)?

**Beispiel Nr. 39: Ermessenstaxation und Rechtsmittel**

Für die Veranlagung des Jahres n reicht Luzia Steiner trotz eingeschriebener Mahnung keine Steuererklärung ein. Sie wird deshalb nach Ermessen veranlagt. Bei der Prüfung dieser Ermessenstaxation stellt Luzia Steiner fest, dass ihr Lohn zu hoch geschätzt und keine Abzüge berücksichtigt wurden. Zudem wurde ihr eine Busse von CHF 1'000.-- wegen „*versuchter Steuerhinterziehung*“ auferlegt.

**FRAGE:**

Wie kann sie sich gegen diese Veranlagungsverfügung zur Wehr setzen

- nach DBG?
- nach StG?

**Beispiel Nr. 40: Nachsteuer und Steuerstrafrecht**

Remo Saubermann verkaufte vor 5 Jahren eine Liegenschaft an Stefanie Loose. Der verkündete Kaufpreis betrug CHF 1,8 Mio. Im gegenseitigen Einvernehmen hat die Käuferin dem Verkäufer noch zusätzlich CHF 200'000 „unter dem Tisch“ in bar bezahlt.

Dieser Sachverhalt kam der Veranlagungsbehörde zur Kenntnis, als Frau Loose die Liegenschaft kürzlich weiterverkaufte und als Erwerbspreis einen Betrag von CHF 2 Mio. einsetzte.

**FRAGEN:**

- Wie ist zu beurteilen das Vorgehen
  - von Remo Saubermann
    - . nach DBG?
    - . nach StG?
    - . nach gemeinem Strafrecht?
  - von Stefanie Loose
    - . nach DBG?
    - . nach StG?
    - . nach gemeinem Strafrecht?

**Beispiel Nr. 41: Mitwirkungspflicht - AIA**

Remo Saubermann ist in der Stadt Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat kürzlich von der kantonalen Steuerverwaltung ein Schreiben erhalten, in welchem ausgeführt wird, dass die Steuerverwaltung von einem Wertschriftendepot bei der Sunshine Bank in Nassau (Bahamas) Kenntnis erhalten habe. Dieses Depot laufe auf den Namen «The Cleanman Trust» und Remo Saubermann werde dort als «wirtschaftlich Berechtigter» geführt. Die Steuerverwaltung fordert Herrn Saubermann auf, detaillierte Informationen über diesen Trust zu erteilen und sachdienliche Unterlagen (Trusturkunde, Kontoauszüge etc.) einzureichen. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb er diese Wertschriften in seiner Steuererklärung nicht deklariert habe.

**FRAGEN:**

1. Wie ist die Steuerverwaltung zu dieser Information gekommen?
2. Welche Grundregeln gelten für die Besteuerung von Trusts?
3. Muss Herr Saubermann die verlangten Angaben liefern?
  - a. im Nachsteuerverfahren?
  - b. im Strafsteuerverfahren?

**Beispiel Nr. 42: Steuerteilung unter Gemeinden**

Fürsprecherin Ziegler wohnt in der Gemeinde Gümligen/BE und betreibt in der Stadt Bern ein Advokaturbüro. In ihrem Einfamilienhaus in Gümligen unterhält Frau Ziegler einen vollständig als Büro eingerichteten Raum mit Telefon- und Internetanschluss, Computer, Drucker etc. Darin arbeitet sie regelmässig an einem Wochentag. Während vier Wochentagen arbeitet sie in der Stadt.

**FRAGE:**

Wie sind die Steuern auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen?

**Beispiel Nr. 43: Tourismusförderungsabgabe (TFA)**

Die Gemeinde Adelboden hat im Jahre 2003 eine Tourismusförderungsabgabe (TFA) eingeführt. Diese dient zur Finanzierung des Tourismusmarketings und wird von den ortsansässigen Unternehmen erhoben, die vom Tourismus profitieren. Das kommunale Reglement über die TFA sah vor, dass auch Vermieter von Chalets und Ferienwohnungen der TFA unterworfen sind.

Herr X. betreibt in Adelboden ein Treuhandbüro und erhebt gegen das TFA Reglement Beschwerde, zuletzt beim Bundesgericht. Er rügt im Wesentlichen die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, u.a. weil seiner Meinung nach auch unselbstständig Erwerbende vom Tourismus profitierten, ohne die Abgabe zu bezahlen. Zweitens macht er geltend, dass die Erhebung der TFA bezüglich Chalets und Ferienwohnungen gegen Art. 264 StG verstosse.

**FRAGEN:**

- Um was für eine Abgabe handelt es sich bei der TFA?
- Welchen Anforderungen muss eine solche Abgabe aus verfassungsrechtlicher Sicht genügen?
- Wie sind die vorliegenden Rügen zu beurteilen?

**Hinweise:**

BVR 1991, 203 = NStP 44, 165; BVR 2002, 206 = NStP 55, 93  
Ferner: BGE vom 22. Juni 2005 (Urteil Nr. 2P.262/2004)